

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

was ihnen auch im Laufe von 100 Jahren gelang. Bei Kirchen aber blieben die Bögte noch fortbestehen.

**Untertanen-Verhältnisse.** Die Untertanen hatten an die Grundherren verschiedene Abgaben zu leisten. Zur Einbringung derselben bildete die Grundherrschaft sogenannte Ämter. Solcher Ämter hatte z. B. die Herrschaft Reichenstein mehrere: Das Amt an der Aist, das Tragweiner, Wartberger- und Waibersfeldner Amt. Der Vorsteher eines solchen Amtes hieß **Umtmann**, der außerdem noch die Obliegenheit eines Frohnboten hatte und aus Giltten und Grundstücken seine Entlohnung zog.

Die Siebigkeiten und Leistungen bestanden, nach einem Anschlag der Herrschaft Reichenstein, den wir später ausführlich bringen werden, in **wandelbaren** und **unwandelbaren** Gefällen.

Zu den letzteren gehörten: Der Gelddienst der behafteten Ueberländunterthanen, der Rucheldienst, die jährliche Landsteuer, das Anfall und Bestandgeld.

Wandelbare Gefälle waren das Rüstgeld, die Robot, das Taggefälle, die Holden- und Inleutesteuer, der Zehent, die Ablösung für den Hofochsen, das Protocollgefälle, der Wildbann und das Fischwasser.

Kam ein Untertan seinen Verpflichtungen nicht nach, oder bewirthschaftete er das Gut schlecht, so konnte er auf ein kleineres versetzt oder ganz abgestiftet werden, was dann meistens zu Nichtmeß geschah.

Der Untertan durfte das Gut nicht verschulden oder verkaufen, konnte er es aber nicht bewirthschaften, so fiel es der Herrschaft anheim. Das Pangericht (*fundus instructus*) war von jeder Pfändung ausgeschlossen.

**Militärverfassung.** Es erübrigt nur noch einen Blick auf diese zu werfen.

Unter Karl dem Großen war jeder freie Mann wehrpflichtig, welcher drei Hufen hatte und mußte unter schwerer Strafe ins Feld ziehen. Er hatte sich selbst auszurüsten und auf drei Monate selbst zu verpflegen; kleinere Besitzer mußten mitsammen einen Mann ausrüsten und verpflegen. Frei vom Kriegsdienste waren Bischöfe, Aebte und Priester: sie zogen jedoch oft freiwillig mit dem Heere.

Diese Wehrpflicht war aber drückend und gar viele Freie kamen dabei um Hab und Gut.

Um sich daher zu erhalten, gaben sie immer mehr und mehr ihr Besizthum einem Adligen unter Vorbehalt des Nuzungsrechtes für sich und ihre Familie auf Lebenszeit und wurden dessen Dienstmannen.

Auf diese Weise gingen viele freie Besizungen an Mächtige über und der freie Mann wurde Untertan, die Macht des Adels verstärkend.

So überkam dem Adel und Vasallen der Kriegsdienst, in welchem sie sich oft ihrem Landesheerrn gegenüber süßig erwiesen.